

Sächsisches Oberbergamt

Notwendigkeit einer Beflissenenausbildung im Markscheidefach

Die Beflissenenausbildung ist obligatorisch auf dem Weg zum Berufsziel „Markscheider“. Diplomingenieure für Markscheidewesen werden in Deutschland nur dann als Markscheider anerkannt, wenn sie (neben anderen Voraussetzungen) eine Referendaraus- bildung und die „Große Staatsprüfung“ im Markschei- defach erfolgreich absolviert haben. Gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Markscheidefach¹ ist eine der Voraussetzungen für die Einstellung als Referendar der Nachweis einer ordnungsgemäß abgeschlossenen Beflissenenaus- bildung:

„§ 1 (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheide- fach kann eingestellt werden, wer ... die Ausbildung als Beflissene oder Beflissener des Markscheidefaches ordnungsgemäß abgeschlossen hat, ... „

Der Abschnitt 5 der Beflissenenvorschrift im Mark- scheidefach² regelt die Durchführung der Beflissenenausbildung:

„5.1 Die Ausbildung umfasst 120 Schichten. Sie ist unterteilt in

- a) Grundausbildung (80 Schichten) und
- b) weiterführende Ausbildung (40 Schichten).

5.2.1 Während der Grundausbildung soll die oder der Beflissene des Markscheidefachs in mindestens zwei Bergbauzweigen tätig sein, in denen sie oder er sowohl grundlegende bergmännische als auch markscheiderisch- vermessungstechnische Arbeiten kennen lernen und selbst ausführen soll.

Die Grundausbildung kann in mehreren Ab- schnitten absolviert werden. Diese sollen je- weils nicht kürzer als 20 Schichten sein. Der erste Ausbildungsabschnitt sollte möglichst vor dem Studium absolviert werden und 40 Schichten umfassen.

Insgesamt sind 50 Schichten mit bergmänni- schen Tätigkeiten und 30 Schichten mit mark- scheiderischen Tätigkeiten zu absolvieren.

5.2.2 Mindestens 40 Schichten sind in einem untertägigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlebergbau, abzuleisten.

5.3.1 Der Ausbildungsabschnitt weiterführende Aus- bildung kann in zwei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer geleistet werden.

5.3.2 Während der weiterführenden Ausbildung soll die oder der Beflissene des Markscheidefachs

- a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung in der Markscheiderei möglichst eines Tiefbaubetriebes kennen lernen,
- b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes teilnehmen,
- c) einfache markscheiderische Arbeiten aus- führen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken,
- d) bergbaubezogene umwelttechnische Ver- fahren und Einrichtungen kennen lernen.

Darüber hinaus ist die Durchführung von fachspezifi- schen Praktika notwendig aufgrund folgender Vor- schriften der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie:

- Prüfungs- und Studienordnung vom 26.09.2007:

„§ 19 (1) Bestandteile der Diplomvorprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen. ...

(2) Bestandteile der Diplomprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen...

- Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung vom 25.01.2008

Modulhandbuch für den Diplom-Studiengang Markscheidewesen und Angewandte Geodäsie:

... Prüfungsvorleistungen sind die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der absolvierten Praktikumsschichten im Umfang von 120 Schichten und ein Schichtentagebuch....

Die Bergbauunternehmen bzw. markscheiderisch tätigen Ingenieurbüros werden daher gebeten, den Beflissenen des Markscheidefachs die Durchführung von bergmännischen und markscheiderischen Prak- tika zu ermöglichen.

Im Sächsischen Oberbergamt ist für die Ausbildung von Beflissenen des Markscheidefach zuständig:

Frau Schober

- Telefon: 03731 / 372-3108

- E-Mail: corina.schober@oba.sachsen.de

Adresse: Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11,
09599 Freiberg

Fax: 03731 / 372-1009

gez. Bayer, Bergdirektor

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach (Mark APV) vom 23.05.1995

² Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung der Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs vom 04 Mai 2009 (GVBl. S. 365 ff.)